

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Druckpreis vierteljährlich M. 2.40 einschließl. des Postzuschlags. Unterhaltungsblattes in der Geschäftswoche, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Am 10. Oktober 1918 — Krieg über sonstiger Irregularitäten: Änderungen des Betriebes der Zeitung, der Verlegerin oder der Verlegerin. — Auf der Verlegerin keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Nr. 185.

Sonnabend, den 10. August

1918.

## Bekanntmachung

über die Entrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstempels.

Nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes und § 39 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, ihr Unternehmen bis zum 15. August 1918 schriftlich oder mündlich beim zuständigen Umsatzsteueramt anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumsatzstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in dem Unternehmen keine Gegenstände der in § 8 des Gesetzes bezeichneten Arten (Luxusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.

Zuständige Umsatzsteuerämter sind

- je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- für die selbständigen Gutsbezirke:
  - in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II,
  - in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 vom Tausend sind die Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung. Die Nichteinreichung der Anmeldung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

### II.

Steuerpflichtige, die Luxusgegenstände im Kleinhandel umsetzen, haben eine Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für jeden Monat bis Ende des folgenden Monats, also erstmalig bis Ende September 1918 beim zuständigen Umsatzsteueramt abzugeben.

Außerdem haben Steuerpflichtige, die Luxusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach dieser Bekanntmachung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, eine Erklärung über die in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 vereinnahmten Entgelte im Laufe des Monats August 1918 abzugeben.

### III.

Endlich werden die zur Entrichtung des Warenumsatzstempels nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1918 schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Steuerstelle bis zum 31. August 1918 anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

Bekanntlich ist der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung des Warenumsatzes und zur Entrichtung der Abgabe.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30 000 M. ein.

## Vom Weltkrieg.

Beginn einer englischen Offensive.

Es ist schon bald vier Jahre her, als die deutschen Armeen, die bereits vor Warschau und Wladiwostok standen, vor den Waffen des Großfürsten Nikolaus sich langsam auf die Grenzen Schlesiens und Polens zurückzogen. Alle Welt weiß, daß dieser Rückzug eine der glänzendsten Taten der Kriegsgeschichte ist. Ohne jede Verluste unsererseits beugte man den Feind unter die Notwendigkeit, seine Operationen den Plänen unserer Heeresleitung anzupassen, und bald zeigten die Siege von Kutno, Lipno, Lodz, wozu diese zielten. Was sich im Herbst 1914

in Polen zutrug, wiederholt sich jetzt zwischen Warschau und Wladiwostok. Auch hier wurde eine kühne Offensive durch ein Massenaufgebot zum Stehen gebracht, auch hier lag die Gefahr vor, umschifft zu werden, um so mehr, als der Franzose an Feindigkeit und Beweglichkeit dem Russen weit überlegen ist. Und wieder wies man der Gefahr aus, ging zurück, aber nicht etwa bis an die Grenzen Deutschlands, nur einige Meilen in dem verwüsteten Frankreich. Glaubt wirklich jemand, daß hier die Ähnlichkeit aufhöre, daß nicht auch die Schlage von Lipno und Kutno ihr Gegenstück finden werden? Hindenburg hatte wohl seine guten Gründe, daß er uns viel Geduld empfahl: und mögen auch die ihre Ungeduld zügeln, die in dem gestiegenen Angriff der Württemberger bei Corbi, schon den Auftakt eines neuen großen Sieges sehen.

Vorsichtig mögen Franzosen und Amerikaner fortfahren, sich am deutschen Grenzwall die Köpfe einzurenken. Daneben müssen wir auch aufmerksam nach dem Osten blicken. Nicht von Rußland droht uns Gefahr, sondern in Rußland. Das russische Volk will den Frieden, aber was schert die Wilsonbrüder der Friedenswunsch eines fremden Volkes? Was wir an Griechenland erlebt haben, wiederholt sich in Rußland, was dort Saloniki ist, sind hier Archangelsk und Wladiwostok. Von dort aus wollen Engländer, von hier aus Japaner und Amerikaner gegen Deutschland zu Felde ziehen; und trotz aller russischen Zwerchensliebe rechnen sie doch auf einen Zuzug russischer Unzufriedener, über deren Größe man nur Vermutungen haben kann. Also gilt es auch hier auf der Wacht zu sein. Noch ist Deutschland der von

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Dresden, am 2. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

## Städtischer Fleischverkauf.

Sonnabend, den 10. d. Mts., verkaufen die Fleischer der ersten Gruppe. Kopfmenge 150 g. Urlauber erhalten Fleisch bei Reichenbach.

Verkaufsordnung:

N—Q	u.	T—Z	in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.
R	u.	S	" " " 10—12 " "
A	—	G	" " " 1—3 " nachm.
H	—	M	" " " 3—5 " "

Eibenstock, am 9. August 1918.

Der Stadtrat.

## Kartoffelversorgung.

Für den Kartoffelbezug unserer Einwohnerschaft wird versuchsweise das **Voranmeldeverfahren** eingeführt. Es ist geplant, die Anmeldung vor jedem vierwöchigen Bezugsabschnitte (ähnlich wie bei den Bezirkslebensmittellisten) wiederholen zu lassen. Zunächst wird wegen der Belieferung der Kartoffelvollmarken X und Y folgendes bestimmt:

- Die Voranmeldung zum Bezuge von Kartoffeln in der Zeit vom 10.—26. August 1918 ist am **Sonnabend, den 10. dieses Monats** bei einem der hiesigen Kartoffelhändler unter Vorlegung der Kartoffelkarte, an der sich die Kopfmenge befindet, zu bewirken. Nur auf Marken, die den Abdruck des Kartestempels tragen, darf die Voranmeldung entgegengenommen werden.
- Der Händler versteht die Kopfmenge der Karte an zwei Stellen mit seinem Namensstempel, und zwar erstens an der unbedruckten Stelle der rechten oberen Ecke und unmittelbar darunter auf dem dort ersichtlichen kleingedruckten Texte.
- Hiernach trennt der Händler den obersten Streifen, auf dem sich der Ausdruck „R. B. Schwarzenberg Kartoffelkarte“ befindet, ab und gibt die Karte an den Anmeldenden zurück.
- Die abgetrennten Streifen der Kartoffelkarte hat der Händler zu zählen und zu bindeln, die Markenbündel sodann mit Angabe der Stückzahl sowie mit seinem Namen zu versehen und bis **Montag, den 12. dieses Monats, vormittags 10 Uhr** in unserer Markenprüfungsstelle abzugeben.
- Den Händlern werden auf Grund der Anmeldungen die entsprechenden Kartoffelmengen zugewiesen werden.
- Die Marke X darf nicht vor Dienstag, den 13. dieses Monats beliefert werden.
- Urlaubermarken dürfen bis auf weiteres von allen Verkaufsstellen beliefert werden.
- Die vom Händler eingenommenen Kartoffelmarken, einschließlich der Urlaubermarken, sind trotz des Voranmeldeverfahrens jeden Dienstag bis vormittags 10 Uhr in der Markenprüfungsstelle unter Beifügung der vorgeschriebenen Bestandsanzeige abzuliefern.
- Zur Entgegennahme von Voranmeldungen sind zur Zeit folgende Verkaufsstellen ermächtigt:

Bauer, Brenner, Enzmann, Glasmann, Günzel, Hauschild, Herold, Gubrich, Heymann, Kehr, Konsumverein I, Konsumverein II, Bernhard Kiedel, Fritz Kiedel, Schindler und Ditt.

Eibenstock, den 8. August 1918.

Der Stadtrat.

Die Unsitte, daß **Schulkinder** sich reichlich lange Zeit vor Beginn ihres **Unterrichts** vor dem Schulgebäude einfänden, gibt Anlaß zu der Ermahnung, schulpflichtige Kinder immer nur so zeitig von der elterlichen Wohnung weggehen zu lassen, daß die Kinder etwa 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulhause eintreffen.

Eibenstock, den 8. August 1918.

Der Stadtrat.